



ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

Rechte des geistigen Eigentums in der EU: Schutz
nicht ganz wasserdicht

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG (Ziffern I-X).....	3
EINLEITUNG (Ziffern 1-12).....	5
PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ (Ziffern 13-16).....	5
BEMERKUNGEN (Ziffern 17-93).....	5
SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN (Ziffern 94-101).....	14
Empfehlung 1 – Vervollständigung und Aktualisierung des EU-Rechtsrahmens zu Rechten des geistigen Eigentums.....	15
Empfehlung 2 – Bewertung der Governance-Regelungen und Methode zur Festlegung von Gebühren.....	15
Empfehlung 3 – Verbesserung der Finanzierungs-, Kontroll- und Bewertungssysteme.....	16
Empfehlung 4 – Verbesserung des Systems für geografische Angaben in der EU.....	16
Empfehlung 5 – Verbesserung des Rahmens zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.....	16

In diesem Dokument sind die Antworten der Europäischen Kommission auf die in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs enthaltenen Bemerkungen aufgeführt, die im Einklang mit Artikel 259 der [Haushaltsordnung](#) stehen und gemeinsam mit dem Sonderbericht veröffentlicht werden sollen.

ZUSAMMENFASSUNG (Ziffern I-X)

Antworten der Kommission:

II. Der Rechtsrahmen der EU für Rechte des geistigen Eigentums und seine wirksame Umsetzung schaffen Anreize für Unternehmen in der EU, in Waren und Dienstleistungen von hoher Qualität, Innovation, Gestaltung und Kreativität zu investieren und so sicherzustellen, dass die Unternehmen weltweit expandieren. In der von der Kommission im März 2020 vorgelegten Industriestrategie werden die wichtigsten Antriebsfaktoren des industriellen Wandels in Europa und künftige Maßnahmen zur Verwirklichung einer europäischen Industriepolitik auf der Grundlage von Wettbewerb, offenen Märkten, weltweit führender Forschung und Technik sowie einem starken Binnenmarkt dargelegt.

Zudem nahm die Kommission im November 2020 einen umfassenden Aktionsplan für geistiges Eigentum an, um im Rahmen des Übergangs zu einer umweltfreundlicheren und stärker digitalisierten Wirtschaft die Führungsrolle in industriellen Schlüsselbereichen zu übernehmen sowie um die wirtschaftliche Erholung und Resilienz in Zeiten der COVID-19-Krise zu verbessern und zu unterstützen. Das Ziel des Aktionsplans ist es, die Politik der EU hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums zu stärken und so die Unternehmen in die Lage zu versetzen, von ihren Erfindungen und Schöpfungen zu profitieren, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese der Gesamtwirtschaft dienen und der Gesellschaft zugutekommen.

V. Die Kommission hat in ihrem Aktionsplan festgestellt, dass der bestehende Rechtsrahmen der EU für Rechte des geistigen Eigentums zwar tragfähig und robust ist, allerdings von einer Modernisierung profitieren würde und beispielsweise durch neue EU-Rechtsvorschriften über geografische Angaben der EU für handwerkliche und industrielle Produkte ergänzt werden könnte.

VI. Die Kommission überarbeitet derzeit die Rechtsvorschriften für Geschmacksmuster mit dem Ziel, diese zu modernisieren und weiter zu harmonisieren und Kohärenz mit dem reformierten Rechtsbestand im Bereich des Markenschutzes herzustellen.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Markenrechtsreform wurden in der Unionsmarkenverordnung (UMV) bereits die Kriterien festgelegt, die bei der Festsetzung der Unionsmarkengebühren berücksichtigt werden müssen (siehe Erwägungsgrund 39 UMV). Obwohl mehr Transparenz bei der Kostendeckung wichtig ist, müssen auch andere Faktoren (wie der wirtschaftliche Wert eines EU-weit gewährten Rechts an geistigem Eigentum) berücksichtigt werden.

Hinsichtlich geografischer Angaben (g. A.) zielt die bevorstehende Reform darauf ab, das derzeitige System der Rechte des geistigen Eigentums im Einklang mit dem Aktionsplan für geistiges Eigentum zu stärken und die Namen traditioneller Lebensmittel wirksam zu schützen. Diese Initiative trägt zu den von der Gemeinsamen Agrarpolitik angestrebten Zielen bei, insbesondere zur Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, und betrifft somit den europäischen Grünen Deal und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.

VII. Die Struktur und Governance des EUIPO sind weitgehend an die Gemeinsame Erklärung und das Gemeinsame Konzept für dezentrale Agenturen von 2012 angepasst.

Zudem ist nach Ansicht der Kommission der Rechenschaftsrahmen durch die reformierte UMV (siehe insbesondere Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a bis c, Artikel 157 Absatz 4 Buchstaben c und e, Artikel 172 Absatz 9 und Artikel 176 Absatz 1) gestärkt worden.

Die Kommission wird allerdings die nach Artikel 210 UMV vorgesehene Bewertung heranziehen, um zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen und die Möglichkeit weiterer Maßnahmen im Bereich der Rechenschaftspflicht zu prüfen.

Die bevorstehende Reform der g. A. berücksichtigt eine Studie zur Unterstützung der Bewertung der geografischen Angaben und der garantiert traditionellen Spezialitäten, die im Jahr 2020 durchgeführt wurde. Die Reform zielt darauf ab, Lösungen für den besseren Schutz der g. A. zu finden, Hersteller zu stärken, Verfahren anzugleichen und zu vereinfachen und die Kontrollen und Durchsetzung der g. A. effizienter zu gestalten.

VIII. In der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (IPRED) ist nur ein Mindestmaß an Harmonisierung vorgeschrieben und es ist den Mitgliedstaaten erlaubt, für Rechtsinhaber günstigere Maßnahmen zu erlassen. Einige der darin enthaltenen Bestimmungen sind zudem optional, und nationale Gerichte können verschiedene Auslegungen vornehmen (innerhalb des Spielraums, den die Richtlinie zulässt). Um mögliche nationale Abweichungen bei der Durchsetzung der IPRED festzustellen, hat die Kommission insbesondere eine neue Sachverständigengruppe für die Politik des gewerblichen Eigentums (GIPP) ins Leben gerufen, die unter anderem die Aufgabe hat, Informationen zur Durchsetzung auszutauschen (Beschluss C(2022) 161 vom 20.01.2022).

Die Kommission hat aktiv mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet, um die Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden umzusetzen. Trotzdem besteht weiterhin viel Handlungsbedarf, insbesondere um ein besseres und einheitlicheres Zollrisikomanagement des Risikos bei Rechten geistigen Eigentums sicherzustellen (siehe detaillierte Antwort unter Empfehlung 4).

IX. Erster Gedankenstrich – Die Kommission stimmt der Empfehlung zu. Im Rahmen des Aktionsplans für geistiges Eigentum hat die Kommission die Maßnahmen mit dem Ziel, die EU-Vorschriften im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums zu prüfen und zu aktualisieren, angekündigt.

Zweiter Gedankenstrich – Die Kommission stimmt der Empfehlung zu. Die Struktur und Governance des EUIPO sind weitgehend an die Gemeinsame Erklärung und das Gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen 2012 angepasst.

Die Überprüfung nach Artikel 210 UMV beinhaltet die Bewertung der Wirkung, Effektivität und Effizienz des Amtes und seiner Arbeitsmethoden. Die Kommission wird die Bewertung heranziehen, um zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen und die Möglichkeit weiterer Maßnahmen im Bereich der Rechenschaftspflicht zu prüfen.

Dritter Gedankenstrich – Die Kommission stimmt der Empfehlung zu. Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans für geistiges Eigentum bemüht sich die Kommission, das System für geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu stärken, um es wirksamer zu machen, und erarbeitet einen Vorschlag zu einem Schutzsystem der EU für (sogenannte nichtlandwirtschaftliche) geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte.

Vierter Gedankenstrich – Die Kommission stimmt der Empfehlung zu. Die Kommission hat bereits im Rahmen des Aktionsplans für geistiges Eigentum angekündigt, dass sie die erforderlichen

Maßnahmen ergreifen werde, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu stärken. Diesbezüglich präzisiert und aktualisiert die Kommission durch das (vorgeschlagene) Gesetz über digitale Dienste (horizontaler Rahmen) die Zuständigkeiten der Anbieter digitaler Dienste und insbesondere der Anbieter von Online-Plattformen. Die Kommission bemüht sich auch weiterhin, ein EU-Instrumentarium zur Bekämpfung von Nachahmung einzurichten, in dem Grundsätze für gemeinsames Handeln, Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen Rechteinhabern, Vermittlern und Strafverfolgungsbehörden festgelegt werden (sektorspezifisches Instrument).

Derzeit erarbeitet die Kommission eine Strategie für das Zollrisikomanagement des Risikos bei Rechten geistigen Eigentums und wird zudem die Umsetzung der Verordnung über die Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden bewerten.

EINLEITUNG (Ziffern 1-12)

Antworten der Kommission:

12. In bestimmten Mitgliedstaaten können Zollbehörden auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften ermächtigt werden, hinsichtlich der Aufdeckung von Waren, die sich bereits auf dem Binnenmarkt befinden und die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, zu handeln.

PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ (Ziffern 13-16)

Keine Antworten der Kommission.

BEMERKUNGEN (Ziffern 17-93)

Antworten der Kommission:

17. Die jüngste Markenrechtsreform hat bereits zur wesentlichen weiteren Harmonisierung der materiellen Gesetze und (insbesondere) des nationalen Verfahrensmarkenrechts im Einklang mit dem Markenregelung in der EU geführt. Es ist allgemein anerkannt, dass die Neufassung der Markenrichtlinie das gewünschte (bzw. das politisch höchstmögliche) Niveau der Harmonisierung der Rechtsvorschriften widerspiegelt und das grundlegende Subsidiaritätsprinzip der EU gebührend berücksichtigt. Das erreichte hohe Maß an Harmonisierung steht im Einklang mit der Zuständigkeit der Union für Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Markenrechtsvertrags von Singapur fallen.

18. Am 19. und 20. März 2019 leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland, Frankreich und Rumänien ein, weil diese Länder ihre Umsetzungsmaßnahmen nicht zeitnah mitgeteilt hatten. Diese Verfahren wurden nach Erhalt der Mitteilung der entsprechenden

Maßnahmen eingestellt. Die vorläufige Bewertung ergab, dass einige Bestimmungen des nationalen Rechts nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden. Derzeit bewertet die Kommission, ob dies eine Verletzung der Richtlinie zur Folge hat. Es sei angemerkt, dass nicht alle Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt oder vollständig umgesetzt werden müssen, damit das nationale Recht im Einklang mit der Richtlinie steht.

20. Unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen des EuRH dient die Bewertung nach Artikel 210 UMV als Grundlage für die Kommission, um zu beurteilen und zu erwägen, ob und inwieweit weiterer Handlungsbedarf besteht.

21. Die bevorstehende Bewertung nach Artikel 210 UMV dient als Grundlage für die Kommission, um zu beurteilen und zu erwägen, ob und inwieweit weiterer Handlungsbedarf besteht.

22. Obwohl die Bestimmungen des Artikels 70 der Haushaltsordnung der EU nicht bindend für das Amt sind, ist in Artikel 177 UMV vorgesehen, dass sich die Finanzvorschriften des EUIPO, soweit dies mit der Besonderheit des Amtes vereinbar ist, an die Haushaltsordnungen anderer von der Union geschaffener Einrichtungen anlehnen; diese Rechtsgrundlage sieht auch eine Stellungnahme der Kommission vor, bevor der Haushaltsausschuss die Finanzvorschriften erlässt.

Zudem sind die Struktur und Governance des EUIPO diesbezüglich im Allgemeinen an das Gemeinsame Konzept für dezentrale Agenturen angepasst.

Die bevorstehende Bewertung nach Artikel 210 UMV dient allerdings als Grundlage für die Kommission, um zu beurteilen und zu erwägen, ob und inwieweit weiterer Handlungsbedarf besteht.

23. Die jeweiligen Aufgaben der Einrichtungen sind in der UMV festgelegt.

24. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und des Haushaltsausschusses richtet sich nach Artikel 154 Absatz 1 und Artikel 171 Absatz 2 UMV und ist weitgehend an das Gemeinsame Konzept angepasst, in denen für sich selbst finanzierende Agenturen nicht vorgeschrieben ist, dass Verwaltung und Haushaltsführung von zwei verschiedenen Leitungsgremien wahrgenommen werden müssen. Da für Vertreter Kenntnisse über die Funktionsweise des Marken- und Geschmacksmustersystems der EU bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in beiden Gremien von Vorteil sind, vertritt die Kommission die Auffassung, dass es schwierig ist, vorzuschreiben, dass überhaupt keine Überschneidungen bei der Zusammensetzung bestehen dürfen. Die Kommission hat keinen Einfluss auf die Ernennung der Vertreter der Mitgliedstaaten.

25. Die Bewertung nach Artikel 210 UMV dient als Grundlage für die Kommission, um zu erwägen, ob und inwieweit weiterer Handlungsbedarf besteht.

26. Die Kommission bereitet eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften hinsichtlich Geschmacksmuster vor, um diese zu modernisieren und weiter zu harmonisieren und sicherzustellen, dass mit dem reformierten Rechtsbestand im Bereich des Markenschutzes Kohärenz besteht.

27. Ergänzend zu geltendem nationalem Geschmacksmusterschutz auf nationaler Ebene, der anhand der Geschmacksmusterrichtlinie harmonisiert wurde, wird in der Verordnung ein autonomes einheitliches Schutzsystem für Geschmacksmuster mit einheitlicher Wirkung in der gesamten Union

festgelegt, um Unternehmen in der EU in die Lage zu versetzen, nach Maßgabe ihrer geschäftlichen Erfordernisse über verschiedene Rechte zu verfügen und frei zwischen diesen wählen zu können, oder diese zu kombinieren.

Die Kommission bereitet eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften hinsichtlich Geschmacksmuster vor, um diese zu modernisieren und weiter zu harmonisieren und sicherzustellen, dass mit dem reformierten Rechtsbestand im Bereich des Markenschutzes Kohärenz besteht. Mit der vorgesehenen weiteren Harmonisierung sollen insbesondere Chancengleichheit für Unternehmen in der EU geschaffen und die Komplementarität und Interoperabilität zwischen den Geschmacksmustersystemen auf EU- und nationaler Ebene gestärkt werden.

28. Die Geschmacksmusterreform zielt darauf ab, die Digitalisierung von Verfahren zu verbessern und weiter Klarheit hinsichtlich zulässiger Gegenstände, Umfang der verliehenen Rechte und deren Einschränkungen zu schaffen. In der Reform werden auch die Gebührenstruktur und die weitere Anpassung der Verfahrensordnungen auf Unions- und nationaler Ebene sowie Vorschriften für Ersatzteile behandelt.

29. Die Kommission bereitet eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften hinsichtlich Geschmacksmuster vor, um diese zu aktualisieren und weiter zu modernisieren und sicherzustellen, dass mit dem reformierten Rechtsbestand im Bereich des Markenschutzes Kohärenz besteht.

30. Die Gesetze der Mitgliedstaaten zum Schutz von Geschmacksmustern auf nationaler Ebene wurden teilweise durch die Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern (im Folgenden „Richtlinie“) harmonisiert. Die Harmonisierung betraf Schlüsselaspekte des materiellen Musterrechts, ohne sich auf Verfahren zu beziehen.

Auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung bereitet die Kommission eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften hinsichtlich Geschmacksmuster vor, um diese zu modernisieren und weiter zu harmonisieren und sicherzustellen, dass mit dem reformierten Rechtsbestand im Bereich des Markenschutzes Kohärenz besteht. Im Hinblick auf die Schaffung der Chancengleichheit für Unternehmen in der EU und die Stärkung der Komplementarität und Interoperabilität zwischen den Geschmacksmustersystemen auf EU- und nationaler Ebene sollte die künftige Harmonisierung auch wichtige Aspekte von Verfahren betreffen, die auch in der jüngsten Markenrechtsreform enthalten sind.

31. b) Nationale Ämter können ihre Gebühren entsprechend festlegen, da sie diesbezüglich finanzielle Souveränität haben. Daher ist das Potenzial für die Festsetzung (verpflichtender) gemeinsamer Grundsätze für die Gebührenstruktur sehr begrenzt, wie sich auch in der jüngsten Markenrechtsreform deutlich zeigte.

33. In Anbetracht dessen, dass allen Designern und Unternehmen in der EU Schutz in der Form eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zur Verfügung steht, besteht keine Notwendigkeit für einen parallelen Schutz in Form eines nicht eingetragenen Geschmacksmusters auf nationaler Ebene.

37. Im Jahr 2016 wurde vor dem Hintergrund der Reform der UMV (Artikel 172 Absatz 8) ein Mechanismus eingeführt, der die Anhäufung eines deutlichen Überschusses verhindern soll. Im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission, der von den gesetzgebenden Organen nicht unterstützt wurde, wird durch diesen Mechanismus allerdings der Grundsatz des automatischen Übertrags (als „letztes Mittel“) eines deutlichen Überschusses an den EU-Haushalt nicht umgesetzt, der nach

Ansicht der Kommission im Einklang mit der Gründungsverordnung des EUIPO und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung stehen würde.

Wie die Kommission zudem dargelegt hat, wurden im Rahmen der jüngsten Markenrechtsreform in der UMV die Kriterien festgelegt, die bei der Festsetzung der Unionsmarkengebühren berücksichtigt werden müssen (siehe Erwägungsgrund 39 UMV). Die Kostendeckung kann nur einen Faktor bei der Bestimmung der Gebühren für die exklusiven EU-weiten Schutzrechte des geistigen Eigentums darstellen. Zwar ist davon auszugehen, dass mehr Transparenz bei der Kostendeckung wichtig ist, um die Effizienz des EUIPO bei seinen Kerntätigkeiten zu bewerten, jedoch müssen auch andere Faktoren (wie der wirtschaftliche Wert eines gewährten Rechts geistigen Eigentums) berücksichtigt werden. „Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Höhe der an das Amt zu entrichtenden Gebühren für das Funktionieren des Markensystems der Union und für dessen ergänzende Rolle zu den nationalen Markensystemen“ vertraten die gesetzgebenden Organe eher die Auffassung, dass es angemessen ist, die Höhe der Gebühren in der grundlegenden UMV zu behandeln.

38. Am 10. Januar 2022 richteten die Kommission und das EUIPO den neuen Small and Medium-sized enterprises Intellectual Property Rights Fund (Fonds für Rechte des geistigen Eigentums für kleine und mittlere Unternehmen) ein, der für den Zeitraum 2022–24 über ein Budget von 47 Mio. EUR verfügen wird. Der Beitrag des EUIPO beläuft sich auf 45 Mio. EUR aus dem Überschuss. Zudem untersuchen die Kommission und das EUIPO andere Finanzinstrumente, um in der Lage zu sein, weitere Beiträge aus dem Überschuss 2023 an diesen Fonds zu leisten.

39. Um eine ausgewogene und harmonische Koexistenz der Markensysteme in der EU zu gewährleisten, muss die entsprechende Höhe der Gebühren die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Rechte des geistigen Eigentums widerspiegeln und daher so bemessen sein, dass verhindert wird, dass Verbraucher Rechte an Marken über ihre Interessen hinaus erlangen, d. h. ohne die Absicht und Möglichkeit, diese in der gesamten EU wahrzunehmen.

40. Im Rahmen der Prüfung der Struktur und Höhe der Gebühren für die Unionsmarke erwog die Kommission die Notwendigkeit eines ausgeglichenen Haushalts des EUIPO, einschließlich der sicheren Deckung der Kosten des Amtes für die Erbringung seiner Leistungen sowie die Durchschnittshöhe der auf nationaler Ebene für den innerstaatlichen Markenschutz zahlbaren Gebühren.

41. Wie vom Gesetzgeber in der jüngsten Markenrechtsreform ausdrücklich anerkannt, muss die Ansammlung erheblicher Haushaltsüberschüsse durch das EUIPO im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung vermieden werden (siehe Erwägungsgrund 38 UMV).

Daher wurden bei der Reform der UMV mehrere Änderungen durchgeführt, um das Potenzial für die Erwirtschaftung künftiger Überschüsse zu verringern.

Im Rahmen der jüngsten Markenrechtsreform wurden die Kriterien festgelegt, die bei der Festsetzung der Unionsmarkengebühren berücksichtigt werden müssen (siehe Erwägungsgrund 39 UMV).

Die vorangegangene Studie des Max-Planck-Institutes ergab, dass die Höhe der Gebühren ein Punkt ist, bei dem der Gesetzgeber einen erheblichen Ermessensspielraum hat und verschiedene berechnete Interessen berücksichtigen kann.

Nach einer bedeutenden Verringerung der Unionsmarkengebühren bereits 2005 und 2009, ging aus der Reform der UMV im Jahr 2015 trotzdem eine wesentliche Verringerung hervor, wodurch der

Schutz der Unionsmarke in 27 Mitgliedstaaten hinsichtlich Kosten sehr attraktiv und wettbewerbsfähig wurde (850 EUR für eine Anmeldung der Unionsmarke).

42. Nach Erwägungsgrund 36 UMV hat die Einrichtung des Markensystems der Union zu einer Zunahme der finanziellen Belastung für die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und andere Behörden der Mitgliedstaaten geführt. Daher wurde es für angemessen angesehen, sicherzustellen, dass das EUIPO Teile der Kosten, die den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Rolle bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Markensystems der Union entstehen, ausgleicht, ohne dass dem Amt dadurch eine Haushaltslücke entsteht.

Gemeinsame Antwort auf die Ziffern 43 und 44: Die Ausgleichsregelung wurde vom Gesetzgeber in Artikel 172 Absatz 4 bis 7 UMV festgelegt. Die in Artikel 172 Absatz 5 festgelegten KPIs wurden vom Gesetzgeber als gerecht, ausgewogen und relevant angesehen. Die Verwendung der Ausgleichsbeträge durch die Mitgliedstaaten fällt unter deren nationale finanzielle Souveränität.

Die bevorstehende Bewertung nach Artikel 210 UMV dient allerdings als Grundlage für die Kommission, um zu beurteilen und zu erwägen, ob und inwieweit weiterer Handlungsbedarf besteht.

45. Dem Wortlaut des Artikels 172 Absatz 4 UMV zufolge werden die in Buchstabe a bis d dieser Bestimmung festgelegten KPIs vom Gesetzgeber als „gerecht, ausgewogen und relevant“ angesehen. Zudem musste bei der Festlegung und Gestaltung des Ausgleichsmechanismus in Artikel 172 die finanzielle Souveränität der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, nach der nur ein Teil der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten von ihren inländischen Gesamthaushaltsplänen unabhängig sind.

Antwort auf Kasten 2 – Die Bewertung der KPIs für die Verteilung der Ausgleichsbeträge ist nicht SMART

1) Die Anzahl der Anmeldungen von Unionsmarken in jedem Mitgliedstaat wurde vom Gesetzgeber als Fortschritt der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten bei der Förderung der Inanspruchnahme des Schutzes der Unionsmarke durch die Bereitstellung von Informationen nach Artikel 172 Absatz 4 Buchstabe b UMV gewertet.

2) Der Gesetzgeber ging von einem Zusammenhang zwischen der Anzahl der Anmeldungen von nationalen Marken in jedem Mitgliedstaat und den Kosten, die durch das Unionsmarkensystem entstehen, aus, da das nationale Markenrecht mehrerer Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten diese Behörden verpflichtet, von Amts wegen zu prüfen, ob relative Eintragungshindernisse in der Form von entgegenstehenden älteren Rechten, einschließlich älterer Unionsmarkenanmeldungen und -eintragungen, vorliegen

3) Der Gesetzgeber betrachtet die Anzahl der vor den von jedem Mitgliedstaat jährlich vor Unionsmarkengerichten eingelegten Klagen als relevant, da sie „die Kosten“ für die nationalen Behörden, die zur Durchsetzung von Unionsmarken nach Artikel 172 Absatz 4 Buchstabe c UMV beitragen, widerspiegeln.

4) Der Gesetzgeber betrachtet die jährliche Anzahl der Widersprüche und Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit durch Inhaber von Unionsmarken in jedem Mitgliedstaat als relevant, da sie die zusätzlichen Kosten, die den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten für die Rolle, die sie bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Markensystems der Union entstehen, widerspiegeln.

47. Bei der bevorstehenden Reform der geografischen Angaben (g. A.) besteht das Ziel darin, das gesamte Spektrum an Gütern, das in den Kapiteln 1 bis einschließlich 23 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführt ist und in Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt wurde, abzudecken.

Die Kommission zielt darauf ab, einen Vorschlag für die Umsetzung des EU-weiten Systems zum Schutz der g. A. für handwerkliche und industrielle (nichtlandwirtschaftliche) Produkte im zweiten Quartal 2022 zu erarbeiten.

51. Die Anforderung, dass zugelassene Vertreter befugt sind, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Marken- oder Geschmacksmusterwesens vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV und Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV zu vertreten, ergibt sich aus einem nicht einheitlich und klar festgelegtem Berufsbild in den Mitgliedstaaten.

54. Ein konkreter Rahmen für das EUIPO (in Wahrnehmung seiner betreffenden Aufgaben nach Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe c UMV) wurde in Artikel 152 UMV festgelegt, um die Verfahren und Instrumentarien im Bereich des Marken und Geschmacksmusterwesens in Zusammenarbeit mit den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten für geistiges Eigentum besser aufeinander abzustimmen.

55. Nach Artikel 152 Absatz 5 UMV darf die finanzielle Unterstützung des EUIPO für entsprechende Kooperationsprojekte 15 % der jährlichen Einnahmen des EUIPO nicht übersteigen.

62. Die bevorstehende Reform der g. A. zielt darauf ab, die Verfahren aller bestehenden Sektoren der g. A., einschließlich der verpflichtenden Verwendung des eAmbrosia der EU, für alle Anträge anzugleichen.

65. Der Kommission sind die Verzögerungen bei der Bewilligung von Anträgen hinsichtlich der g. A. aufgrund mehrerer vom EuRH ermittelten Faktoren bekannt. Die Kommission beabsichtigt, diese Frage im Rahmen der bevorstehenden Reform der g. A. zu behandeln, um die allgemeine Reaktionsfähigkeit und zeitnahe Bearbeitung der Anträge hinsichtlich der g. A. zu verbessern.

Gemeinsame Antwort der Kommission auf die Ziffern 66 und 67:

Bestimmte Einzelheiten hinsichtlich der Durchsetzung der g. A., die die Besonderheiten eines bestimmten Sektors behandeln, sind in subsidiären Rechtsvorschriften im Wein- und Spirituosensektor festgelegt.¹ In der bevorstehenden Reform der g. A. beabsichtigt die Kommission,

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Änderungen der Produktspezifikationen, das Register der geschützten Bezeichnungen, die

die Durchsetzung und Kontrollen der g. A. wirksamer und standardisierter zu gestalten, und besonderen Bedürfnissen hinsichtlich der g. A. Rechnung zu tragen.

68. Die Verordnung (EU) 2017/625 trat am 14. Dezember 2019 in Kraft. Die Verordnung wurde 2019 und 2020 um eine Reihe delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte ergänzt, in denen Einzelheiten für alle Aspekte der Lebensmittelkette, für die die Verordnung gilt, festgelegt sind. Der Schwerpunkt der ersten Seminare „Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel“ (BTSF) in den Jahren 2020 und 2021 (mit einigen Unterbrechungen aufgrund der COVID-19-Pandemie) lag auf der Verbreitung von Wissen über die neuen horizontalen Aspekte in der Verordnung.

71. Die Kommission stimmt zu, dass die Union einen soliden EU-Rahmen für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums haben sollte, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden.

72. Durch die IPRED konnten nationale Rechtsvorschriften zur Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums angeglichen werden.² In der Richtlinie ist nur ein Mindestmaß an Harmonisierung vorgeschrieben und es ist den Mitgliedstaaten erlaubt, für Rechtsinhaber günstigere Maßnahmen zu erlassen. Einige der darin enthaltenen Bestimmungen sind zudem optional, und nationale Gerichte können verschiedene Auslegungen vornehmen (innerhalb des Spielraums, den die Richtlinie zulässt).

Der Leitfaden zu bestimmten Aspekten der IPRED³ aus dem Jahr 2017 zielte auf die Förderung einer einheitlicheren und wirksameren Auslegung und praktischen Anwendung ab und hat tatsächlich zu mehr Chancengleichheit geführt.

73. Wie im Aktionsplan für geistiges Eigentum angegeben, überwacht die Kommission weiterhin aufmerksam die Anwendung der Richtlinie über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums um einen wirksamen und ausgewogenen Rechtsschutz sicherzustellen. Sie arbeitet zur Umsetzung des Leitfadens der Kommission von 2017 mit Mitgliedstaaten und Interessenträgern zusammen. Zudem plant die Kommission eine Folgestudie zur Anwendung der IPRED.

74. Es sei angemerkt, dass in der IPRED, anders als in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und dem Vorschlag für das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, im Folgenden „DSA“), keine materiellen Bestimmungen über die Haftung von Rechtsverletzern/Vermittlern oder Ausnahmen davon vorgeschrieben sind. Durch die IPRED werden Zivil- und Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe harmonisiert und deshalb hat sie ein grundsätzlich anderes Regelungsziel.

Löschung des Schutzes und die Verwendung von Zeichen sowie zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf ein geeignetes Kontrollsystem, 17.10.2018.

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1236 der Kommission mit Einzelheiten der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Eintragung geografischer Angaben für Spirituosen, das Einspruchsverfahren, Änderungen der Produktspezifikation, die Löschung der Eintragung, die Verwendung des Logos und die Kontrolle, 12.5.2021.

2 SWD(2017) 431 final, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Bewertung, Begleitunterlage zu COM(2017) 708 final, Mitteilung der Kommission: Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, 29.11.2017.

3 COM(2017) 708 final, Mitteilung der Kommission: Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, 29.11.2017.

In dem (vorgeschlagenen) DSA werden die Verpflichtungen verschiedener Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten mit ihrer Rolle, ihrem Umfang und ihrer Auswirkung auf das Online-Ökosystem verknüpft. Bestimmte materielle Verpflichtungen gelten nur für sehr große Online-Plattformen, die aufgrund ihrer Reichweite eine zentrale, systemische Rolle bei der Förderung der öffentlichen Debatte und wirtschaftlichen Transaktionen spielen.

Die Kommission plant eine Folgestudie zur Anwendung der IPRED.

78. Die Kommission erkennt an, dass der Begriff „Waren ohne gewerblichen Charakter“ in der Verordnung (EU) 608/2013 nicht festgelegt wird, womit die Auslegung den Mitgliedstaaten überlassen wird. Im materiellen Markenrecht des geistigen Eigentums wird festgelegt, dass eine Zuwiderhandlung nur möglich ist, wenn die geschützte Marke „im geschäftlichen Verkehr“ verwendet wird, was bei Gegenständen im persönlichen Gepäck von Reisenden, die für die private und nichtgewerbliche Nutzung bestimmt sind, nicht der Fall ist. Im materiellen Recht des geistigen Eigentums wird nicht weiter ausgelegt, was mit der Verwendung „im geschäftlichen Verkehr“ gemeint ist, und auf internationaler Ebene wird nicht festgelegt, was als nichtgewerbliche Zwecke anzusehen ist.

Trotzdem haben Mitgliedstaaten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs der Verwendung von Waren „ohne gewerblichen Charakter“ in ihrem persönlichen Gepäck und bei der Umsetzung des zitierten Artikels der Richtlinie gemeldet.

79. Die Kommission erkennt an, dass derzeit kein offizieller Rahmen für eine Risikomanagement- und Kontrollstrategie für Rechte des geistigen Eigentums besteht. Allerdings werden Risikoinformationen bereits durch den gemeinsamen Rahmen für das Risikomanagement (CRMS) weitergegeben.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Risikomanagement- und Kontrollstrategie für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden verbessert werden kann. Der EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für die Jahre 2018 bis 2022 beinhaltet bereits bestimmte Maßnahmen mit dem Ziel, das Risikomanagement im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums zu stärken. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission mit der Entwicklung einer gemeinsamen Kontrollstrategie auf der Grundlage des Risikomanagements begonnen.

81. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die erhöhten Mengen im E-Commerce-Bereich die derzeitige Definition des Begriffs „Kleinsendung“ in der Verordnung 608/2013 aufs Spiel setzen. Daher erwägt die Kommission, die Schwellenwerte für das Verfahren für Kleinsendungen zu überarbeiten (zunächst durch einen delegierten Rechtsakt nach der Verordnung 608/2013). Die Vernichtung einer größeren Menge an Waren würde daher für jede Zurückhaltung nach dem Verfahren für Kleinsendungen erreicht werden.

82. Die Kommission erkennt an, dass ein Mitgliedstaat statt des in der Verordnung 608/2013 festgelegten Verfahrens für Kleinsendungen ein bestimmtes Beschlagnahmungsverfahren nutzt. Dies entspricht allerdings einem Strafverfahren auf der Grundlage von Transaktionsbefugnissen, die in dem betreffenden nationalen Zollkodex festgelegt sind, und hängt daher von den nationalen Zollbehörden übertragenen Zuständigkeiten in diesen Mitgliedstaaten ab. Würde diese Zuständigkeit allen Zollbehörden auf Unionsebene übertragen, könnte die Anwendung eines ähnlichen Verfahrens durch alle Mitgliedstaaten geprüft werden.

83. Die Kommission erkennt an, dass die Verordnung 608/2013 den nationalen Zollbehörden die Wahl gibt, vom Rechtsinhaber die Erstattung der durch die Zurückhaltung und Vernichtung der Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, entstandenen Kosten zu verlangen. Die Kommission betrachtet dies als eine Zuständigkeit im Ermessen der Mitgliedstaaten, den effizientesten Ansatz zu wählen.

84. Die Kommission sieht ein, dass die Vernichtungsanlagen zur Vernichtung bestimmter Waren nicht unbedingt in allen Mitgliedstaaten verfügbar sind, allerdings besteht nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung 608/2013 die Möglichkeit, Waren in anderen Mitgliedstaaten zu vernichten.

Die Kommission erkennt an, dass in den Vereinigten Staaten einen Haushaltsplan für die Vernichtung und Lagerung aus Mitteln generiert wird, die von Bußgeldern für Täter stammen: die Kosten für die Lagerung und Vernichtung von nachgeahmten Waren werden aus dem Forfeiture Fund (Einziehungsfonds) des US-Finanzministeriums gezahlt. In einigen Fällen haben andere Parteien, beispielsweise Eilkurierdienste, sich einverstanden erklärt, die Haftung für die Kosten für die Vernichtung von Waren, bei denen Fälschungsverdacht besteht, zu übernehmen. Die Einführung eines solchen Systems in der EU würde sowohl EU-weite Bußgelder für den Handel mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, voraussetzen, als auch Besonderheiten des US-Systems, wie die Einziehung von Vermögenswerten. Die Möglichkeit, ein vergleichbares System auf EU-Ebene einzuführen, würde eine vorläufige Bewertung voraussetzen.

87. Hinsichtlich des materiellen Rechts des geistigen Eigentums schlug die Kommission zweimal – 2003 und 2005 – die Harmonisierung des materiellen Strafrechts im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum vor, es konnte jedoch keine Einigung über den Wortlaut erreicht werden. In den Schlussfolgerungen des Rates zu Rechten des geistigen Eigentums vom 18. Juni 2021 ist der Rat der Auffassung, „dass unbedingt Überlegungen zur Prävention und Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums ..., und deren Verbindungen zur internationalen Wirtschafts- und Finanzkriminalität ... angeregt werden müssen – einschließlich zu einer möglicherweise notwendigen Bestandsaufnahme der bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen den strafrechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten, der möglichen Lücken bei Strafrecht und Strafverfolgung sowie der rechtlichen und praktischen Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der EU“.

Die Kommission erörtert derzeit mit den Mitgliedstaaten die Zollstrafen, die in den nationalen Zollgesetzen vorgeschrieben sind, falls der Wareninhaber oder Zollanmelder gegen die Zollvorschriften verstößt.

88. Die Kommission erkennt die verschiedenen Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten für die Meldung von Zurückhaltungen in der EU-weiten COPIS-Datenbank (anti-Counterfeit and anti-Piracy Information System – Informationsdatenbank für Zollbehörden im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes) (unterschiedliche Fristen) an. Da es sich bei COPIS um eine Datenbank zu statistischen Zwecken handelt, hat diese Abweichung keine Folgen für das Risikomanagement. Die Kommission hat jedoch Verständnis dafür, dass ein einheitlicherer Ansatz die Meldungen auf EU-Ebene unterstützen würde. Die Kommission wird sich daher weiterhin bemühen, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, damit eine gemeinsame Praxis für Meldungen hinsichtlich Fristen befolgt wird. Dies könnte auch im Kontext der Bewertung der Durchführung der Verordnung 608/2013 behandelt werden.

89. Die Kommission teilt die Auffassung des EuRH, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten, die ihnen die gemeinsame Schnittstelle zwischen COPIS und AFIS (das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung von OLAF) bietet, nicht umfassend ausschöpfen.

90. Die Kommission bemüht sich weiterhin um die Aufnahme von Bestimmungen zur gegenseitigen Amtshilfe in die bilateralen Handelsabkommen, die sie im Namen der Union aushandelt, was den Informationsaustausch ermöglicht.

92. a) Die Kommission hat dieselbe Bemerkung gemacht wie der EuRH. Die Frage der Interventionsschwellen für Zollbehörden wird im Rahmen der Bewertung der Durchführung der Verordnung 608/2013 behandelt.

b) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass dies nicht mit den Anforderungen der Verordnung 608/2013 übereinstimmt. Die Kommission beabsichtigt, die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der derzeitigen Runde an Unterstützungsbesuchen zur Durchführung der Verordnung 608/2013 in den 27 Mitgliedstaaten und im Rahmen der Sachverständigengruppe für Zollfragen – Fachbereich Rechte des geistigen Eigentums zu betonen.

c) Die Kommission stellt mit Bedauern fest, dass einige Mitgliedstaaten ihre Daten nicht im CIS+ eintragen.

d) Siehe Antwort der Kommission auf Ziffer 88.

93. Die Kommission erarbeitet derzeit eine Kontrollstrategie auf der Grundlage des Risikomanagements im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums, die zur Verbesserung der Zollkontrollen in allen Mitgliedsstaaten führen sollte.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN (Ziffern 94-101)

Antworten der Kommission:

95. Die Kommission überarbeitet derzeit die Rechtsvorschriften für Geschmacksmuster mit dem Ziel, diese zu modernisieren und weiter zu harmonisieren. Im Hinblick auf die Schaffung der Chancengleichheit für Unternehmen in der EU und die Stärkung der Komplementarität und Interoperabilität zwischen den Geschmacksmustersystemen auf EU- und nationaler Ebene sollte die künftige Harmonisierung auch wichtige Aspekte von Verfahren betreffen, die auch in der jüngsten Markenrechtsreform enthalten sind.

Die Kommission erarbeitet zudem einen Vorschlag zu einem Schutzsystem für (sogenannte nichtlandwirtschaftliche) geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte.

96. Die Kommission plant eine Bewertung der Verordnung 608/2013, im Rahmen derer unter anderem die Notwendigkeit beurteilt wird, bestimmte Elemente der Verordnung zu überarbeiten, beispielsweise die Definition des Begriffs „Kleinsendungen“ und die Einführung von Interventionsschwellen für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die

Zollbehörden. Zudem erarbeitet die Kommission derzeit eine Risikostrategie im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums.

Empfehlung 1 – Vervollständigung und Aktualisierung des EU-Rechtsrahmens zu Rechten des geistigen Eigentums

a) Die Kommission stimmt den Empfehlungen zu. Die Kommission zielt darauf ab, einen Vorschlag für die Umsetzung des EU-weiten Systems zum Schutz der g. A. für handwerkliche und industrielle (nichtlandwirtschaftliche) Produkte im zweiten Quartal 2022 zu erarbeiten. Die Kommission kann zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts künftiger Gesetzgebungsvorschläge eingehen.

b) Die Kommission stimmt der Empfehlung zu. Die bevorstehende Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz zielt darauf ab, den Geltungsbereich der Geschmacksmusterrechte an die EU-Markenrechtsreform anzugleichen, damit auch Geschmacksmuster verletzende nachgeahmte Waren, die durch die EU transportiert werden, abgedeckt sind. Die Kommission kann zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts künftiger Gesetzgebungsvorschläge eingehen.

Die Kommission stimmt der Empfehlung hinsichtlich der Einführung von Interventionsschwellen für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden zu. Dies wird im Rahmen der Bewertung der Verordnung 608/2013 behandelt, zu der auch eine Konsultation privater Interessenträger gehören wird, die schließlich in erster Linie von der Festlegung solcher Schwellen betroffen sind.

Die Kommission stimmt der Empfehlung hinsichtlich der Erweiterung der Definition von Kleinsendungen zu. Der bedeutende Anstieg der Anzahl an Post- oder Eilkurierpaketen setzt eine Anpassung der Definition voraus, um eine effiziente Durchsetzung durch die Zollbehörden zu ermöglichen. Zunächst erwägt die Kommission, die Schwellenwerte für das Verfahren für Kleinsendungen zu überarbeiten (durch den Vorschlag eines delegierten Rechtsakts nach der Verordnung 608/2013). Mit der Bewertung der Verordnung 608/2013 wird auch die Frage behandelt, ob die Definition von Kleinsendungen detaillierter überarbeitet werden muss.

97. Die Kommission verweist auf ihre Antworten zu den Ziffern 37 und 42.

Empfehlung 2 – Bewertung der Governance-Regelungen und Methode zur Festlegung von Gebühren

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

Die Struktur und Governance des EUIPO sind weitgehend an die Gemeinsame Erklärung und das Gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen 2012 angepasst.

Die Überprüfung nach Artikel 210 UMV beinhaltet die Bewertung der Wirkung, Effektivität und Effizienz des Amtes und seiner Arbeitsmethoden. Die Kommission wird die Bewertung heranziehen, um zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen und die Möglichkeit weiterer Maßnahmen im Bereich der Rechenschaftspflicht zu prüfen.

99. Im Rahmen der vorgesehenen Bewertung auf der Grundlage von Artikel 210 UMV wird der Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten geprüft.

Empfehlung 3 – Verbesserung der Finanzierungs-, Kontroll- und Bewertungssysteme

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass diese Empfehlung an das EUIPO gerichtet ist.

100. Bei der bevorstehenden Reform der geografischen Angaben (g. A.) beabsichtigt die Kommission, den Schwerpunkt auf mehrere Kernelemente des Funktionierens des Systems der g. A., beispielsweise den Schutz der g. A., einschließlich im Internet, die Stärkung der Hersteller, die Angleichung und Vereinfachung von Verfahren zur Verbesserung der allgemeinen Reaktionsfähigkeit und zeitnahe Bearbeitung der Anträge hinsichtlich der g. A. und effizientere Durchsetzung und Kontrollen der g. A. zu setzen.

Empfehlung 4 – Verbesserung des Systems für geografische Angaben in der EU

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

101. Die Kommission stimmt zu, dass die Union einen soliden EU-Rahmen für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums haben sollte.

Der EU-Rahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums betrifft nicht nur die Kommission, sondern auch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur in der Lage sein, Waren, die unter Verdacht stehen, zurückzuhalten, sondern es sollte auch bewertet werden, ob sie die Zuständigkeit erhalten könnten, Waren, die sie selbst als verletzend ansehen, zu vernichten.

Die Vernichtungsanlagen zur Vernichtung bestimmter Waren sind nicht unbedingt in allen Mitgliedstaaten verfügbar, allerdings besteht nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung 608/2013 die Möglichkeit, Waren in anderen Mitgliedstaaten zu vernichten.

Die Frage der Haftung und Verantwortung für die Zurückhaltung und Vernichtung von Waren könnte neu bewertet werden.

Empfehlung 5 – Verbesserung des Rahmens zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

a) Die Kommission stimmt der Empfehlung zu. Die Kommission erarbeitet derzeit eine solche Strategie, die Teil der neuen Strategie für das Zollrisikomanagement werden sollte.

b) Die Kommission stimmt der Empfehlung der besseren Überwachung der IPRED zu.

Neben der geplanten Folgestudie zur Anwendung der IPRED und dem Beitrag zum EU-Instrumentarium gegen Fälschungen überwacht die Kommission weiterhin sorgfältig die Anwendung der IPRED, um nach der Veröffentlichung der Bewertung der Funktionsweise der IPRED im Jahr 2017 einen wirksamen und ausgewogenen Rechtsschutz sicherzustellen. Sie arbeitet mit

den Mitgliedstaaten und Interessenträgern zusammen, um die IPRED besser zu überwachen und um den Leitfaden der Kommission umzusetzen, damit beispielsweise gewährleistet ist, dass – sofern alle Bedingungen erfüllt sind – gerichtliche Anordnungen in allen Mitgliedstaaten einheitlich und effizient angewendet werden.

Die Kommission und die Beobachtungsstelle des EUIPO werden die Möglichkeit untersuchen, eine gezieltere Überwachung der IPRED im Zusammenhang mit nationaler Rechtsprechung zu entwickeln und auf der Rechtsprechungsdatenbank „eSearch“ des EUIPO aufzubauen.

Die Kommission stimmt der Empfehlung einer besseren Überwachung der Durchsetzung durch die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten zu. Die Kommission hat sie bereits durch eine Runde an Unterstützungsbesuchen zur Durchführung der Verordnung 608/2013 in den 27 Mitgliedstaaten, die im Jahr 2022 abgeschlossen sein soll, teilweise umgesetzt. Auf der Grundlage der Ergebnisse könnte die Kommission die weitere Überwachung bestimmter Mitgliedstaaten vorsehen, die nach 2023 abgeschlossen sein könnte.

c) Die Kommission stimmt der Empfehlung zu. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten bereits aufgefordert, ihre Zurückhaltungen innerhalb einer bestimmten Frist über die COPIS-Datenbank zu melden (im Rahmen der Sachverständigengruppe für Zollfragen – Fachbereich Rechte des geistigen Eigentums). Dies wird auch in der Bewertung der Verordnung 608/2013 behandelt, um zu beurteilen, ob diese Standardisierung ihren Niederschlag in den Rechtsvorschriften finden muss.